



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

26.09.2021

Stadt Essen · GB OB · 45121 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzende des Integrationsausschusses
Margret Voßeler-Deppe MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4347

Alle Abg

Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14244

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum FlüAG-Gesetzentwurf im Integrationsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen (NRW) aus Sicht der Stadt Essen Stellung zu beziehen.

Die vorgesehene Änderung des FlüAG rückwirkend zum 01. Januar 2020 ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anpassung der Flüchtlingsfinanzierung durch das Land NRW ist schon seit vielen Jahren Gegenstand von Gesprächen auf kommunaler und Landesebene. Bereits das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lenk von der Universität Leipzig aus dem Jahr 2018 bestätigt, dass die Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen in Kommunen nicht hinreichend ist.

Im Dezember 2020 hatten das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände nach intensiven und langjährigen Verhandlungen eine Vereinbarung zur Neuordnung des FlüAG geschlossen. Vereinbart wurde eine Anhebung der monatlichen Pauschalen, die Einführung von Einmalpauschalen für künftige Geduldete sowie die Ausweitung von Zahlungen für Bestandsgeduldete. Die in der Vereinbarung getroffenen Aspekte werden in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Durch die **Erhöhung der monatlichen Pauschale** von bisher 866 € auf 1.125 € für kreisfreie Städte (§ 4 Abs. 2 FlüAG) und die **Einführung einer einmaligen Pauschale für Neu-Geduldete** (§ 4 Abs. 6 FlüAG) werden die Kommunen künftig besser finanziell vom Land unterstützt. Aus meiner Sicht fehlt allerdings nach wie vor eine ausreichende Finanzierung der in der Vergangenheit in den Kommunen angefallenen Kosten. Die Anpassung der monatlichen Pauschale erst zum 01. Januar 2021 und somit nicht - wie immer wieder gefordert - auch für die Vorjahre, ist zu kritisieren.

STADT
ESSEN

info@essen.de
www.essen.de

Über die Verteilung der **Einmalpauschalen** (§ 1 Abs. 2 Gesetz über Ausgleichszahlungen für geduldete Personen) soll der langjährigen Forderung, die Kommunen auch für Bestandsgeduldete finanziell zu unterstützen, Rechnung getragen werden. Der für die Verteilung dieser Einmalpauschale vorgesehene Schlüssel ist allerdings unzureichend. In die Berechnung einbezogen werden lediglich die Flüchtlinge, die in den Jahren 2018 bis 2020 eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben. Somit bleiben die tatsächlich langjährig Geduldeten in den Kommunen hierbei außen vor. Kommunen wie die Stadt Essen, bei denen die Zuweisungszahlen in den Jahren 2018 bis 2020 aufgrund der bereits in den Vorjahren zugewiesenen und zugezogenen geflüchteten Menschen relativ gering ausgefallen sind, werden durch diese Berechnungsformel deutlich benachteiligt.

Im Folgenden möchte ich die vorstehende Beurteilung des Gesetzentwurfes anhand von konkreten Daten aus der Stadt Essen näher begründen:

Seit Beginn der Diskussionen sind den Städten weitere Aufwendungen in beträchtlicher Höhe entstanden, die über das FlüAG nicht gegenfinanziert wurden. Da sich die Ausgestaltung der FlüAG-Änderung nun schon seit mehreren Jahren hinzieht, wurde auch immer wieder eine rückwirkende Erhöhung der Pauschale (mindestens ab dem Jahr 2018) gefordert. In der folgenden Tabelle wird beispielhaft für die Stadt Essen aufgezeigt, welche flüchtlingsbedingten Aufwendungen/Kosten in den Jahren 2017 bis 2020 angefallen und welche Netto-Kosten nach Abzug der Landeserstattungen von der Kommune tatsächlich selbst getragen werden mussten:

Jahr	flüchtlingsbedingter Aufwand (fbA)	davon Transferaufwand AsylbLG (TA)	Landeserstattungen nach dem FlüAG	Differenz fbA - Erstattung = Netto-Kosten	Differenz TA - Erstattung
2017	65.448.125 €	52.513.283 €	25.765.232 €	39.682.893 €	26.748.051 €
2018	42.613.123 €	33.552.849 €	15.271.044 €	27.342.079 €	18.281.805 €
2019	36.561.215 € *	30.467.679 €	11.059.686 €	25.501.529 €	19.407.993 €
2020	34.195.340 € *	28.496.117 €	7.690.080 €	26.505.260 €	20.806.037 €

*Wert für 2019/ 2020 liegt nicht vor; Annahme TA zzgl. 20% (entsprechend der Vorjahre)

Die nun vorgesehene **Erhöhung der monatlichen Pauschale (§ 4 Abs. 2 FlüAG)** in Anlehnung an die Empfehlungen des Gutachters Herrn Prof. Dr. Lenk aus dem Jahr 2018 - z. B. bei kreisfreien Städten von bisher 866 Euro (10.392 Euro p. a.) auf nun 1.125 Euro (13.500 Euro)- ist zu begrüßen. Da die Anpassung der Pauschale erst zum 01. Januar 2021 vorgesehen ist, bleibt diese Erstattungsregelung für die Vorjahre allerdings weit hinter den bisher gestellten Forderungen zurück. Eine rückwirkende Anhebung der Flüchtlingspauschale ab dem Jahr 2018 hätte für die Stadt Essen – alleine für den Personenkreis der bisher erstattungsfähigen Flüchtlinge - voraussichtlich eine Nachzahlung von rd. 10 Mio. Euro. bedeutet, die nun ausbleibt.

Die **Einführung einer einmaligen Pauschale** in Höhe von 12.000 Euro für **Neu-Geduldete (§ 4 Abs. 6 FlüAG)** stellt ebenfalls **für die Zukunft** eine Verbesserung dar. Diese Einmal-Pauschale für Neu-Geduldete deckt, gemessen an der neuen Kostenpauschale von 13.500 Euro/p. a. bzw. 1.125 Euro pro Monat, allerdings rechnerisch nur einen Zeitraum von rd. 10,7 Monaten ab. Im Vergleich hierzu erfolgte nach der bisherigen Regelung für diese Personengruppe eine Erstattungszahlung nur für drei Monate. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die geduldeten

Flüchtlinge weiterhin deutlich länger - und somit dann wieder ohne Kostenerstattung - im kommunalen Leistungsbezug verbleiben werden.

Auch werden die vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlinge künftig bereits nach Ablauf des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, nicht mehr in die **Berechnung der Zuweisungszahlen** mit einbezogen. Die bisherige Regelung im **§ 3 Abs. 3 Nr. 1 FlüAG** sah noch eine Anrechnung von drei Monaten nach Eintritt der Ausreisepflicht vor.

Der langjährigen Forderung, die Kommunen auch für **Bestandsgeduldete** finanziell zu unterstützen, soll nun mit dem „**Gesetz über Ausgleichszahlungen für geduldete Personen**“ Rechnung getragen werden. Die Verteilung der Einmalpauschalen (je 175 Mio. Euro in 2020 und 2021 und 100 Mio. Euro in 2023 und 2024) soll **gem. § 1 Abs. 2 Gesetz über Ausgleichszahlung für geduldete Personen** entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pauschalen nach § 4 Abs. 1 FlüAG, welche die Gemeinden **in den Jahren 2018 bis 2020** für Personen mit einer Duldung nach § 60 a des AufenthG erhalten haben, erfolgen. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik zum Stand 30. Juli 2021.

Nach einer ersten im Rahmen der Verbändeanhörung im April vorgelegten Modellberechnung (auf Basis der von IT.NRW zur Verfügung gestellten Daten) stellte sich dieser gewählte Verteilungsschlüssel für die Stadt Essen als sehr ungünstig dar. Im Vergleich zu anderen Großstädten in NRW lag die Quote und damit auch der Erstattungsbetrag für die Stadt Essen deutlich unter denen vergleichbarer Großstädte:

	Anzahl Zahlfälle der Geduldeten iSd FlüAG durchschnittlich von 2018-2020	prozentualer Anteil	Einmalzahlung 175 Mio. € je 2021/ 2022	Einmalzahlung 100 Mio. € je 2023/ 2024
Essen	806,00	1,5770%	2.759.792,22 €	1.577.024,13 €
Dortmund	1.205,67	2,3590%	4.128.286,22 €	2.359.020,70 €
Düsseldorf	1.546,33	3,0256%	5.294.726,44 €	3.025.557,97 €
Duisburg	2.279,33	4,4597%	7.804.562,30 €	4.459.749,88 €
Köln	2.409,00	4,7135%	8.248.560,13 €	4.713.462,93 €
gesamt NRW	51.108,92		175.000.000,00 €	100.000.000,00 €

Hier zeigt sich eine die Stadt Essen sehr benachteiligende Konstellation verschiedener Faktoren im Hinblick auf den gewählten Auswertzeitraum. Die Stadt Essen hat in den zugrunde gelegten Jahren 2018 bis 2020 kaum Flüchtlinge zugewiesen bekommen, da die Zahlen der aufgenommenen und sich bereits in der Stadt befindlichen Flüchtlinge aufgrund der Zugänge in den Jahren zuvor sehr hoch waren. Die Hochphase der Zuweisungen lag hier in den Jahren 2015 und 2016. Die Erfüllungsquoten nach der Verteilstatistik FlüAG lagen in Essen in den letzten Jahren (zum Teil weit) über 100%. Hinzu kommt, dass viele der in den ausgewählten Jahren nach Essen gekommenen Flüchtlinge eine gute Bleibeperspektive hatten und somit nicht in den Duldungsstatus übergegangen sind. Aus den vorgenannten Gründen haben in den Jahren 2018 bis 2020 in Essen somit im Vergleich zu anderen Städten, relativ wenige Flüchtlinge eine Duldung nach § 60 a AufenthG erhalten. Dies führt zu dem für die Stadt Essen ungünstigen Verteilungsschlüssel. Bestandsgeduldete, die sich schon seit vielen Jahren, z. T. schon seit Jahrzehnten in der Stadt aufhalten (in Essen spielt hier z. B. die Gruppe der aus dem Libanon gekommenen Menschen eine große Rolle), werden bei dieser Berechnungsmethode komplett außer Acht gelassen.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Essen für durchschnittlich ca. 2.000 Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Erstattungen nach dem FlüAG erhalten. Dies zeigt sich in der folgenden Aufstellung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zahl der Zuweisungen	4.562	4.125	815	216	153	315
Zahl (im Jahresdurchschnitt) der...						
...Hilfempfangen § 2 AsylbLG	1.531	1.809	3.211	3.188	2.777	2.554
...Hilfempfangen § 3 AsylbLG	2.287	5.066	1.749	315	201	186
...Hilfempfangen gesamt AsylbLG	3.818	6.875	4.960	3.503	2.978	2.740
Zahl der erstattungsfähigen Flüchtlinge (im Jahresdurchschnitt)	*	*	2.479	1.470	1.064	740
Zahl der HE AsylbLG ohne Erstattung	*	*	2.481	2.033	1.914	2.000
Anteil der erstattungsfähigen Flüchtlinge an allen Hilfempfangern AsylbLG	*	*	49,98%	41,96%	35,73%	27,01%

* Ab dem Jahr 2017 war die Verteilung der Erstattung nach dem FlüAG neu geregelt worden. Es erfolgte zum 01.01.2017 eine Umstellung auf eine kommunalscharfe Monatspauschale von 866 € je Flüchtling (10.392 € p.a.) für die Dauer des Verfahrens (Personen nach §§ 2 und 3 FlüAG) und ausschließlich nur für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
Für Geduldete nach § 60 a AufenthG erhalten die Kommunen die Monatspauschale für einen Zeitraum von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht – somit nur für einen Teil der Geduldeten.

Zusammenfassend bewerte ich den derzeit gewählten Schlüssel zur Verteilung der Einmalpauschale für Bestandsgeduldete als ungeeignet, um dem Ziel der Erstattung von Kosten für langjährig Geduldete gerecht zu werden. Für die Ermittlung eines objektiveren Schlüssels empfiehlt es sich, die Zahlen der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stärker zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen